

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen
Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen
vom 27. April 2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (Sächs.GVBl. S. 346) und des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (GVBl. S.54) geändert durch Gesetze vom 17. Februar 1999 (GVBl. S. 52), vom 23. Juni 1999 (GVBl.S. 338) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. April 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne der Satzung sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Feststellung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandSchG sowie Tätigkeiten der Feuerwehren auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 30.09.1999. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehren bei mißbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7, 14 und § 21 Abs.1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. S. 1025) erforderlich werden.

- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz infolge mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmelderanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs.2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 - 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs.2 SächsBrandschG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die:

- Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr vom 28.04.93 der Gemeinde Neukirchen
- Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr vom 22.05.92 der Gemeinde Adorf außer Kraft.

Neukirchen, den 27. April 2000

Ort/Datum

Stefan Loh

Bürgermeister



Anlage
zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für
Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen vom
27. April 2000
Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gem. § 7 Sächs. Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von 42,50 DM/h/Einsatzkraft verlangt.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten.

1. Fahrzeuge (einschl. feuerwehrtechn. Beladung und Ausrüstung, auch Funkausrüstung)

	DM/h
1.1. Löschfahrzeug LF 8	120,00
1.2. Löschfahrzeug LF 16	150,00
1.3. Tanklöschfahrzeug TLF 16	130,00
1.4. Rettungsgerätewagen	120,00
1.5. Hilfsrüstwagen	65,00
1.6. Mannschaftstransportwagen	40,00
1.7. Tragkraftspritzenanhänger	50,00
1.8. Schlauchtransportanhänger	50,00
1.9. Beleuchtungsanhänger mit Generator	40,00

	DM/h
2. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände (Einsatz unabhängig vom Fahrzeugeinsatz)	
2.1. Tragkraftspritze	30,00
2.2. Lenzpumpe	30,00
2.3. Wasserstrahlpumpe	15,00
2.4. Elektrotauchpumpe	30,00
2.5. Saugschlauch 1.6 und 2.5 m je Länge	5,00
2.6. Druckschlauch je Länge	
A	15,00
B	10,00
C	5,00
D	2,00
2.7. Saugkorb	10,00
2.8. Verteiler	10,00
2.9. Sammelstück	10,00
2.10. Krümmer	5,00
2.11. Standrohr mit Schlüssel	15,00
2.12. Übergangsstück	5,00
2.13. Gulliabdichtkissen	15,00
2.14. Motorkettensäge	20,00
2.15. Elektrotrennschleifer	15,00
2.16. Brenn- und Schneidgerät	50,00
2.17. Gefahrgutbehälter	15,00
2.18. Notstromgerät und Zubehör	30,00
2.19. Sicherungs- und Warngeräte (je eingesetztes Stück)	5,00
2.20. Nasssauger	25,00
2.21. Feuerlöscher ohne Benutzung nach Benutzung werden Kosten für die Wiederbeschaffung, das Füllen und Prüfen plus 10 % Verwaltungskosten berechnet	8,00
2.22. Kübelspritze	10,00
3. Verbrauchsmaterialien für Spezialaufgaben gem. Aufwand (Einkaufspreis und Entsorgungskosten + 10% Verwaltungsgebühr)	
3.1. Ölsperre	
3.2. Ölmatte	
3.3. Ölbindemittel	
3.4. Reinigungsmittel	
3.5. Einmalanzug	
4. Einsatz durch Fehlalarmierung	400,00 DM/ Einsatz

Auf die Erhebung wird verzichtet, wenn durch Selbstanzeige Kosten der Feuerwehr vermieden werden (wenn beispielsweise Eltern das missbräuchliche alarmieren der Feuerwehr durch unmündige Kinder erkennen und die Feuerwehr davon in Kenntnis setzen). Im Falle von Vorsatz kann zusätzlich zur Gebührenerhebung eine Strafanzeige gestellt werden.

Neukirchen, den 27. April 2000


Bürgermeister

